

Materialien zum MoMiG

Sachgebiet: 4123 (Bundesministerium der Justiz)

GESTA-Nr.: C 114

Hauptschlagwort: Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen

Titel: Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Initiative: Regierungsvorlage

Zustimmungsbedürftig: Nein laut Bundesregierung

Bezug: Übernahme von Regelungen des in der 15. WP nicht in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Mindestkapitals der GmbH (MindestkapG) (s. GESTA 15. WP 2c-C150)

Inhalt: Reform des GmbH-Rechts: Deregulierung, Erleichterung, Beschleunigung und Verbilligung der Existenzgründung, Beschleunigung der Registereintragung durch Abkopplung von eventuellen Genehmigungen, Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, Bekämpfung von Missbrauch bei der Abwicklung einer GmbH, Schaffung einer beurkundungsfreien Mustersatzung, Zulassung einer haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft ohne Mindestkapital bei Erhaltung des Haftkapitalsystems, gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen; Änderung verschiedener Paragraphen des GmbHG, EGGmbHG als Art. 2 der Vorlage, Änderung verschiedener Paragraphen des HGB, Anfügung siebenundzwanzigster Abschnitt EGHGB, Änderung verschiedener Paragraphen des AktG und Änderung § 4 sowie Anfügung der §§ 18 und 19 EGAktG, Änderung § 17 RPflegerG, § 185 ZPO, verschiedener Paragraphen der InsO, Anfügung Artikel 103d EGIInsO, Änderung §§ 6, 7, 11, 18 und 20 AnfG, § 144b FGG, verschiedener Paragraphen der Handelsregisterverordnung, § 26 und Anlagen Genossenschaftsregisterverordnung, §§ 39, 41a und 88 KostO, §§ 3, 11 und 15 EWIV-Ausführungsgesetz, verschiedener Paragraphen des UmwG und SE-Ausführungsgesetzes, §§ 24, 25, 99 und 148 GenG, verschiedener Paragraphen des SCE-Ausführungsgesetzes, § 24 Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, § 5 PartGG, § 191 AO und § 46c KWG. Im Vollzug entstehen bei den Ländern Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung der elektronischen Handelsregister.

Gang der Gesetzgebung:

BR-Drs. [354/07](#) vom 25.05.2007: Zuweisung an Rechtsausschuss (federführend), Finanzausschuss und Wirtschaftsausschuss

Plenarprotokoll des Bundesrates Nr. [835](#) vom 06.07.2007: Stellungnahme

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. [17/7416](#) vom 05.12.2007

Rechtsausschuss des Bundestages, BT-Drs. [16/9737](#) vom 24.06.2008

Entschließungsantrag von einzelnen Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. [16/9795](#) vom 25.06.2008

Entschließungsantrag von einzelnen Abgeordneten und der FDP-Fraktion, BT-Drs. [16/9796](#) vom 25.06.2008

Plenarprotokoll des Bundestages Nr. [16/172](#) vom 26.06.2008

Verkündet im Bundesgesetzblatt I vom 28.10.2008, S. [2026](#)

Inkrafttreten: **01.11.2008**

Übersicht über die durch das MoMiG herbeigeführten Änderungen

1. Das MoMiG ist die umfassendste Reform des GmbH-Rechts seit dem Inkrafttreten des GmbH-Gesetzes im Jahre 1892.
2. **Schwerpunkte der Reform sind:**
 - 2.1 Einführung der haftungsbeschränkten **Unternehmergesellschaft** (UG) in § 5a GmbHG als Reaktion auf Möglichkeit, sich auch in Deutschland haftungsbeschränkender ausländischer Kapitalgesellschaftsformen wie insbesondere der englischen Limited (Ltd.) oder der französischen Société à responsabilité limitée (SARL) zu bedienen, möglich gemacht vor allem durch die Entscheidung des EuGH vom 30.09.2003 – [C-167/01](#) – Inspire Art.
 - 2.2 Die UG ist eine besondere Form der GmbH. Sie unterscheidet sich von der GmbH vor allem durch das Stammkapital (GmbH: ≥ 25.000 €; UG: ≥ 1 €).
 - 2.3 Die in § 5 Abs. 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Herabsetzung des Stammkapitals der GmbH wird von bisher 25.000 € auf 10.000 € (s. BT-Drs. [17/7416](#), S. 5) wurde vom Rechtsausschuss in der Sitzung vom 24.06.2008 wieder zurückgenommen (s. BT-Drs. [16/9737](#), S. 8).
 - 2.4 Beschleunigung von Unternehmensgründungen-Gründungen. Theoretisch soll nun eine GmbH-Gründung in 1 - 2 Tagen erfolgen können.
 - 2.5 Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Geschäftsanteilen. Der bisher im GmbHG verwendete Begriff der Stammeinlage wird durch Geschäftsanteil abgelöst.

- 2.6 Die Gesellschafter können jetzt individuell über die jeweilige Höhe ihrer Stammeinlagen bestimmen und sie dadurch besser nach ihren Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten ausrichten. Jeder **Geschäftsanteil** muss nun nur noch auf einen Betrag von mindestens **1 €** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GmbHG) lauten. Bei Neugründungen bzw. Kapitalerhöhungen kann von vornherein eine flexible Stückelung gewählt werden, vorhandene Geschäftsanteile können leichter gestückelt werden.
- 2.7 **Geschäftsanteile** können künftig leichter **aufgeteilt**, zusammengelegt und einzeln oder zu mehreren an einen Dritten übertragen werden. § 17 GmbHG wird ersatzlos gestrichen. Allerdings gelten (satzungsrechtlich) vereinbarte Zustimmungserfordernisse im Zweifel weiter.
- 2.8 Die bisher mit der „**verdeckten Sacheinlage**“ zusammenhängenden Fragen werden im Gesetz geregelt (§ 19 Abs. 4 und 5 GmbHG). Eine verdeckte Sacheinlage liegt vor, wenn zwar formell eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung aber einen Sachwert erhalten soll (z.B. ein Fahrzeug). Das Gesetz sieht daher vor, dass der Wert der geleisteten Sache auf die Bareinlageverpflichtung des Gesellschafters angerechnet wird. Die Anrechnung erfolgt erst nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Weiß der Geschäftsführer von der geplanten verdeckten Sacheinlage, liegt also eine vorsätzliche verdeckte Sacheinlage vor, so darf er in der Handelsregisteranmeldung **nicht** gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 GmbHG versichern, die Bareinlage sei erfüllt. Es gibt kein Recht zur Unwahrheit. Verstößt der Geschäftsführer gegen seine Pflicht, macht er sich **strafbar** (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG).
- 2.9 Für Standardgründungen (u. a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter, nur 1 Geschäftsführer) werden zwei beurkundungspflichtige **Musterprotokolle** als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung gestellt. Musterprotokoll 1 (BGBl. I, S. 2044) betrifft die Einpersonen-GmbH, Musterprotokoll 2 (BGBl. I, S. 2045) die Mehrpersonengesellschaft bis zu 3 Gesellschaftern.
- 2.10 Die **Verwendung der Musterprotokolle** macht die GmbH-Gründung verhältnismäßig preiswert. Aus anwaltlicher Sicht würde man allerdings eine GmbH-Satzung mit den dürftigen Inhalten der Musterprotokolle in aller Regel als **groben Verstoß gegen die anwaltliche Sorgfalt** bezeichnen müssen. vorlag (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG a.F.). Das betraf zum Beispiel Handwerks- und Restaurantbetriebe.
- 2.11 Durch die Streichung des § 4a Abs. 2 GmbHG wird es deutschen Gesellschaften nunmehr ermöglicht, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt. Dieser **Verwaltungssitz** kann auch **im Ausland** liegen.
- 2.12 Künftig gilt nur (noch) derjenige als Gesellschafter einer GmbH, der in die **Gesellschafterliste** eingetragen ist (§ 16 Abs. 1 GmbHG).
- 2.13 Konsequenter Weise wird auch der **gutgläubige Erwerb von Geschäftsanteilen** zugelassen (§ 16 Abs. 3 GmbHG), wobei sich die Frage stellt, ob auch ein vor Jahren eingezogener Geschäftsanteil gutgläubig erworben werden kann, was zur Konsequenz hätte, dass untergegangene (Vermögens-)Rechte neu erstehen würden.

- 2.14 Das bei der Konzernfinanzierung international gebräuchliche Cash-Pooling wird sowohl für den Bereich der Kapitalaufbringung als auch den Bereich der Kapitalerhaltung auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt (§ 30 Abs. 1 GmbHG). Cash-Pooling ist ein Instrument zum Liquiditätsausgleich zwischen den Unternehmensteilen im Konzern.
- 2.15 Das gesamte **Eigenkapitalersatzrecht** wird geändert und dereguliert (§§ 30 ff. GmbHG). Beim Eigenkapitalersatzrecht geht es um die Frage, ob Kredite, die Gesellschafter ihrer GmbH geben, als Darlehen oder als Eigenkapital behandelt werden. Dabei unternimmt der Gesetzgeber mit § 30 Abs. 1 Satz 3 GmbHG erneut den Versuch, den BGH zu einer Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung zu zwingen (Aufhebung der sog. Rechtsprechungsregeln). Eine Unterscheidung zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen gibt es künftig nicht mehr. Stattdessen findet sich eine Neuregelung des Rechts der Gesellschafterdarlehen in § 135 InsO.
3. **Anwendungsbereiche für die UG (haftungsbeschränkt)?**
- 3.1 Die UG hat zwar den Charme, dass sie mit 1 € Stammkapital zu gründen ist, dann aber das Problem, dass sie nach § 5a Abs. 3 GmbHG eine gesetzliche Rücklage bilden muss, wenn sie Gewinne macht. Das macht die UG als Gesellschaftsform für den Normalfall uninteressant. Im Prinzip kommt sie nur für Unternehmen ohne nennenswerten Eigenkapitalbedarf in Betracht (z.B. IT-Beratungsfirma, für die ein Kleinlaptop für wenige hundert € ausreicht).
- 3.2 Allerdings gibt es Aussagen, dass die GmbH & Co. KG durch die **UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG** Konkurrenz bekommen wird. Ob man mit einer 1 €-UG als Komplementärin einer KG aber wirklich auf Akzeptanz im Wirtschaftsleben stoßen wird, bleibt abzuwarten.
- 3.3 Vor wir nach der GmbH-Reform durch das MoMiG ist klar festzuhalten, dass für Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben und ihre Geschäftstätigkeit vorwiegend in Deutschland ausüben, die juristische Person der Wahl die GmbH und – aus einer Vielzahl von Gründen – nicht die UG, nicht die Ltd., nicht die SARL etc. ist.

Hinweis:

Das Bundesministerium der Justiz hat im Internet eine Übersicht über die **Schwerpunkte des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)** veröffentlicht. Über diesen [Link](#) findet man diese Veröffentlichung.

Sindelfingen, den 02. November 2008

Dr. Ratajczak
Rechtsanwalt